

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0234-II/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Abgeordneten zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 4. März 2015 unter der Zahl 4014/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „HEAT-Anfrage zu PNR (Fluggastdatenspeicherung)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

An diesem ISEC-Projekt nehmen neben Österreich noch folgende Mitgliedstaaten teil: Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Niederlande, Italien, Rumänien, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern.

Für jeden der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind die Zielvorgaben des Projektes unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten setzen bzw. setzten bereits operative Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Bau eines Prototypen, Testbetrieb, etc.). Österreich hat sich im Gegensatz dazu entschieden, lediglich ein theoriebegleitetes Projekt durchzuführen.

Im Fokus dieser Projektarbeit steht die Beantwortung der Frage – sollte es zu einer entsprechenden Richtlinie der Europäischen Kommission kommen – wie eine datenschutzkonforme Anbindung nationaler Datenbanken an eine österreichische Passagier-Informations-Datenbank (Passenger Information Unit - PIU) erfolgen könnte. Das Projektziel ist die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, welcher im Bedarfsfall als Richtschnur für eine

spätere Umsetzung herangezogen werden kann. Es werden jedoch keine operativen Maßnahmen gesetzt.

Das Projektende ist mit 30. Juni 2015 festgelegt.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

Eine von der Europäischen Kommission zu erlassende Richtlinie, sowie bei deren Umsetzung auch die einzelnen Mitgliedstaaten, werden sich am Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights – FRA) zu orientieren haben.

Die FRA hat für die Mitgliedstaaten eine Leitlinie für die Einführung nationaler Systeme für Fluggastdatensysteme erstellt und veröffentlicht, die zwölf Grundrechtserwägungen enthält. Es ist eine Liste von Regeln, die zur Wahrung der Grundrechte bei der Einführung nationaler Systeme zur Speicherung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) als Mindestanforderungen zu beachten sind. So sollen die Mitgliedstaaten für klare und strenge Zweckbeschränkungen, verbesserte Mechanismen für den Schutz personenbezogener Daten und eine erhöhte Transparenz des Systems für Passagiere Sorge tragen.

Da die Richtlinie der Europäischen Kommission zur Fluggastdatenspeicherung sich erst im Stadium der Diskussion auf europäischer Ebene befindet, können noch keine Aussagen über deren Inhalte und die notwendige nationale gesetzliche Umsetzung getroffen werden. Eine Fluggastdatenspeicherung kann jedoch nur unter Berücksichtigung der Grundrechtecharta und der Datenschutzrichtlinie sowie unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte erfolgen, womit die Verhältnismäßigkeit und die Achtung der Grundrechte gewahrt bleibt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es gibt mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen keine PNR-Datenbank in Österreich. Damit stellt sich auch die Frage nach der Anbindung anderer Datenbanken nicht.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	yfpwMQrdBmgo/eWYVye8w1AS1w9v.GP AnfrageberichtvortragfzFmLohAZ6/M+tbKyr913MKDwF94g0b5uG3 von 3 cfgvdkfBtf+Fruln4Nsh2IUkEh14YQpCVCW2J3sRZKnp7tisGBsZx9vQNZyebEfE3Pc1/dvgV/JFzUYQbin9 O/46Ei87HA9FPjKkng7UrjbhP29sY/uZgsxw+y8jozDX7cRkHRwkHdZqfMXqvPwEJkG8KLDNvpOgD1vcNFFz /0hMJCHIBanYKJxtnEwP8dCTP+C7XkYdm0iq08jaweVctmwyoo1Q7LBfYxXQpD1fMv6mwgvXYBNjsdO0M1CS XH0/8g==	
	Datum/Zeit	2015-04-30T10:23:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	